



4/1

Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe

vom 22. Oktober 1991 (Amtsblatt vom 15. November 1991), zuletzt geändert mit Satzung vom 22. Oktober 2019 (Amtsblatt vom 31. Oktober 2019)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Jugendamt im Stadtkreis Karlsruhe besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil der Sozial- und Jugendbehörde und des Stadtamtes Durlach.

§ 2

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die der Stadt Karlsruhe als örtlichem Träger der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) sowie nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen.

§ 3

Der Jugendhilfeausschuss besteht neben dem oder der Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 14 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 10 Vertreterinnen oder Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege; dabei sind Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, angemessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 LKJHG).

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- die Leitung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe als Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
- die oder der Vorsitzende des Stadtjugendausschusses Karlsruhe e. V.,
- eine Vertretung des Behindertenbeirates der Stadt Karlsruhe,
- eine Vertretung der Heimstiftung Karlsruhe,
- eine Vertretung der Karlsruher Schulen,
- eine Vertretung des Gesamtelternbeirats Karlsruher Kindertageseinrichtungen,
- eine Vertretung des Polizeipräsidiums Karlsruhe,
- eine Vertretung der Agentur für Arbeit,
- je eine Vertretung der Evang. und Kath. Kirchengemeinde sowie der Jüdischen Kultusgemeinde Karlsruhe,
- eine Vertretung der Gewerkschaften.

Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.

§ 4

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und des LKJHG. Die Mitglieder mit beratender Stimme werden von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen berufen, soweit ihre Mitgliedschaft sich nicht aus der Wahrnehmung ihres dienstlichen Amtes ergibt.

§ 5

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung der öffentlichen Jugendhilfe handelt. Dem Jugendhilfeausschuss obliegen vor allem

- die Beratung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Weiterentwicklung von Maßnahmen der Jugendhilfe durch Anregungen und Vorschläge.
- die Erörterung der Jugendhilfeplanungen, insbesondere der Planung von Einrichtungen und sozialen Diensten und die Abstimmung solcher Planungen mit den Vorhaben und Überlegungen anderer, vor allem der freien Jugendhilfe.
- Aufstellung von Grundsätzen zur Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung der Sozial- und Jugendbehörde als Leitung der Verwaltung des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an den Gemeinderat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

Im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel, der vom Gemeinderat erlassenen Satzungen und der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse entscheidet er über die Verwendung der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe.

Das Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe beinhaltet insbesondere das Recht, den Entwurf des Haushaltsvoranschlags vor dessen Beratung im Gemeinderat zu beraten und im Zusammenhang damit Anträge an den Gemeinderat zu richten; die Anträge des Jugendhilfeausschusses sind dem Gemeinderat zur Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Nach § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Planungsphasen zum Zwecke der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen. Bei Beratung einer Planung im Jugendhilfeausschuss sind sie umfassend zu informieren und zu hören.

Freien Trägern der Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 11 LKJHG als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind und nicht durch stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, ist die Möglichkeit zu geben, in Fragen der Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss angehört zu werden. Auch sind solche Träger über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung vollständig zu unterrichten.

§ 7

Bei der Planung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, soweit diese die Träger der freien Jugendhilfe betreffen, sind erforderlichenfalls Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamts, sonstiger zuständiger städt. Dienststellen, der freien Träger und etwaiger sonstiger zu beteiligender Stellen zusammensetzen. Das Ergebnis der Beratungen und Untersuchungen solcher Arbeitsgruppen ist den zuständigen Entscheidungsgremien vorzutragen.

§ 8

Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses gebildet werden. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt.

§ 9

Für die Angelegenheiten der Jugendarbeit besteht ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses. Diesem gehören an:

- die vom Gemeinderat als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände,
- die oder der nach dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Karlsruhe für das Jugendwesen zuständige Dezernentin oder Dezernent,
- die Leitung der Sozial- und Jugendbehörde als Leitung der Verwaltung des Jugendamts.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe in der Fassung vom 23. Januar 1989 wird aufgehoben.